

Update zum Erbrecht

Im Anschluss an die in der Ausgabe 3/2005 von PRIVATE vorgestellte Praxis des Bundesgerichts zum Erbrecht werden nachfolgend einige Highlights aus der jüngsten Rechtsprechung zum Erbrecht vorgestellt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Erbunwürdigkeit

Grosses Aufsehen erregt haben die Urteile des Bundesgerichts vom 6. Februar 2006 (5P.161 und 5C.121/2005), in welchen ein Anwalt, der als Alleinerbe und Willensvollstrecker eingesetzt worden war, für erbunwürdig erklärt wurde. Damit wurde das Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 22. Dezember 2004 (AJP 2006, 238 mit Anmerkung Abt) bestätigt. Dieses Urteil wirft die Frage auf, wie weit die Aufklärungspflicht des Erbschaftsberaters geht.

Testamentserrichtung

Im Urteil vom 14. Juli / 1. September 2005 (BGE 1331 601) hat sich das Bundesgericht mit einem Testament beschäftigt, welches ungültig war, weil ein Teil des Textes mit Maschine geschrieben wurde. Die beratende Genfer Bank hätte angesichts der mangeln-

den Sehkraft der Erblasserin besser einen Notar beigezogen (öffentliches Testament).

Das am nächsten Tag (15. Juli 2005) gefällte Urteil des Bundesgerichts (5C.56/2005) zeigt allerdings, dass auch eine notarielle Beurkundung schiefgehen kann: Ein Erbvertrag war ungültig, weil er nicht in Gegenwart der beiden Zeugen vorgelesen wurde. Mit diesem Urteil wird ein häufiges Anliegen der Erblasser, dass sie nämlich die Zeugen nicht über den Inhalt ihrer Verfügungen in Kenntnis setzen möchten, etwas im Regen stehen gelassen.

Auf den Pflichtteil setzen

Im Urteil vom 17. Januar 2005 (2C.193/2004) hat das Bundesgericht entschieden, dass es sich bei der testamentarischen Bestimmung, ein Erbe werde auf den Pflichtteil gesetzt und sei bar abzufinden, um eine einfache Anordnung handle, bei welcher an die Urteilsfähigkeit des Erblassers keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürften. Dieser Entscheid ist wichtig für die Rechtssicherheit.

Der Pflichtteil kann einem Erben (indirekt) durch Begünstigung in einer Lebensversicherung entzogen werden. Im Urteil vom 19. April 2005 (BGE 131 III 646) hat das Bundesgericht ausgeführt, dass für die Begünstigung nicht die Police entscheidend sei, sondern dass es allein auf die einseitige, jederzeit änderbare und an keine Formvorschriften gebundene Erklärung des Versicherungsnehmers ankomme. Die Herabsetzung ist übrigens nicht gegenüber der Versicherung, sondern gegenüber den Erben geltend zu machen.

Sicherungsmassnahmen

Wenn der überlebende Ehegatte durch Ehevertrag das gesamte eheliche Vermögen erhält und es folglich gar keinen Nachlass gibt, ist kein Raum für

ein (erbrechtliches) Sicherungsinventar oder eine Erbschaftsverwaltung vorhanden (Bundesgericht vom 19. Januar 2006 5P.372/2005).

Erbscheine

Der Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 2005 (2P.17/2005) zeigt die Schwierigkeit auf, bei einer umstrittenen Stellung der Erben einen Erbschein auszustellen, zumal wenn noch ein Willensvollstrecker zu erwähnen ist sowie die Anwendung ausländischen Rechts und das Bestehen einer Ungültigkeitsklage. In solchen Fällen kann sich das Legitimationspapier im Laufe der Zeit mehrmals ändern.

Auskunft der Erben

Bei der Erbteilung kommt es immer wieder vor, dass die Erben sich nicht oder nur unvollständig gegenseitig Auskunft geben wollen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. In ZR 2005 Nr. 36 hat das Zürcher Obergericht den Wert eines Depots im Nachlass aufgrund mangelhafter Offenlegung schätzen müssen und angenommen, es sei im Laufe der Zeit entsprechend dem Swiss Performance Index (SPI) gewachsen. Das Gericht hat den Grundsatz, dass sich die Verweigerung der Auskunft nicht lohnen darf, konsequent umgesetzt.

Erbausschlussklausel

In BJM 2006, 100, hat das Appellationsgericht Basel-Stadt festgehalten, dass die Erben gegenüber den Banken einen umfassenden Anspruch auf Information über die Konten des Erblassers haben und auch eine sog. Erbausschlussklausel diesen Anspruch nicht verhindert. Ein solcher Anspruch ist an sich selbstverständlich, muss aber erst erkämpft werden, wenn Banken ins Kreuzfeuer der Interessen geraten. Er ist insbesondere

wichtig, um die Verletzung von Pflichtteilen oder Erbvorbezüge nachweisen zu können.

Kompetenzen des Willensvollstreckers

In BJM 2005, 79, hat das Verwaltungsgericht Basel-Stadt die Befugnis des Willensvollstreckers zum Vollzug der Erbteilung derart eingeschränkt, dass er zur Übertragung eines Grundstücks entweder die Zustimmung aller Erben benötigt oder einen schriftlichen Teilungsvertrag als Beleg vorweisen muss. Dies entspricht zwar der herrschenden Meinung, ist aber unbefriedigend und macht den Willensvollstrecker «zahnlos».

Der Willensvollstrecker kann beauftragt sein, eine Stiftung (sog. Erb-stiftung) zu errichten. Im Streit zwischen dem Willensvollstrecker und der einzigen vom Erblasser selbst bestimmten Stiftungsrätin betreffend der Ergänzung der Stiftungsorganisation und der Ernennung der übrigen Stiftungsräte hat das Bundesgericht mit Urteil vom 16. Dezember 2005 (5A.29/2005) entschieden, dass die beiden zusammenwirken müssen und bei Uneinigkeit die Aufsichtsbehörde einzugreifen habe. In diesem Fall hat es sich gerächt, dass der Erblasser seine Idee nicht konsequent zu Ende gedacht hat.

Absetzung des Willensvollstreckers

Im Walliser Urteil RVJ 2005, 240, zeigt es sich einmal mehr, dass es unpraktikabel ist, dass gegen den Willensvollstrecker wegen Pflichtverletzung und Interessenkollision in zwei verschiedenen Verfahren vorgegangen werden muss, denn man bleibt leicht im Verfahrensgestrüpp hängen. Diese Schwäche wurde von mir bereits vor längerer Zeit beanstandet (Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Zürich 2000, S. 445 ff.), ohne dass sich viel bewegt hätte.

Wer übernimmt die Liegenschaft?

Nicht selten kommt es vor, dass die Unteilbarkeit einer Liegenschaft zum Hindernis für eine Erbteilung wird. Wenn die Erbteile zu klein sind, als

Estate law update

In recent months Switzerland' federal supreme court and several cantonal courts have handed down a number of important decisions regarding estate law practice.

Highlights of recent precedents include decisions on inheritance unworthiness, establishing a testament, limiting someone's inheritance to his compulsory portion, security measures, certificates of inheritance, information to heirs, heir exclusion rules, competences of executors, dismissal of executors, the question of who shall take over real estate, balancing of accounts, the process of estate distributions and international competence and jurisdiction.

Two decisions in particular are of interest to wealthy families with assets in various countries and jurisdictions: In a decision in March 2005, Switzerland's federal supreme court denied jurisdiction to the Geneva courts in litigation between a son (on the one hand) and his mother and sister (on the other hand) with regard to a "plundered" account of the father at a Geneva bank. The federal supreme court decided that the heirs, domiciled in Portugal, could not litigate this dispute before Swiss courts. In a later decision Switzerland's federal supreme court again ruled against the jurisdiction of the Swiss courts in a case regarding foreign heirs who wanted information from a Geneva bank about a Panama company. Both cases show how difficult it is to take action for foreign estates in Switzerland.

dass die Liegenschaft einem Erben zugewiesen werden könnte, kann es notwendig werden, dass der Richter die Liegenschaft versteigern lässt, und dies sogar öffentlich, wenn es an genügend interessierten Erben fehlt (Urteil des Walliser Kantonsgerichts vom 4. November 2004, RVJ 2005, 146).

Ausgleichung

Wer vom Konto seiner Eltern innert fünf Jahren über 200'000 Franken abhebt, muss sich denjenigen Teil als Vorbezug anrechnen lassen, für welchen er keine Erklärung liefern kann, wofür der Betrag genau verwendet wurde. Dies hat das Bundesgericht mit Urteilen vom 2. November 2005 (5P.135 und 200/2005) festgehalten und damit die Beweislast dem Sohn zugeteilt. Dies ist zwar keine optimale Lösung, aber die einzig gangbare.

Erbteilungsprozess

Die Auflösung einer Erbengemeinschaft hat ihre Tücken. So kann man sich fragen, ob man wirklich sich selbst einklagen muss, wenn man von der Erbengemeinschaft die Teilung verlangt oder gegen sie Beschwerde erhebt. Die Antwort des Bundesgerichts ist immer die gleiche: Eine Erbengemeinschaft ist eine notwendige

Streitgenossenschaft, und somit muss man immer gegen alle vorgehen (BGE 130 III 550).

Internationale Zuständigkeit

Im Urteil vom 24. März 2005 (5C.235/2004) hat das Bundesgericht die Zuständigkeit der Genfer Gerichte verneint in einem Streit zwischen einem Sohn (einerseits) und seiner Mutter und seiner Schwester (andererseits) betreffend dem «geplünderten» Konto des Vaters bei einer Genfer Bank. Es war die Frage, ob die in Portugal lebenden Erben diesen Streit vor Schweizer Gerichten austragen dürfen, was das Bundesgericht verneinte. Schwander (SZIER 2005, 528 f.) kritisiert an diesem Urteil, dass Art. 89 IPRG hätte angewendet werden sollen (und nicht nur Art. 10 IPRG).

In einem späteren Entscheid (18. August 2005) hat das Bundesgericht (5C.126/2005) im Streit von ausländischen Erben um Auskunft betreffend einer Panama-Gesellschaft die Zuständigkeit wiederum verneint und die Genfer Bank davor bewahrt, Auskunft erteilen zu müssen. Es wurde wiederum Art. 10 IPRG angewendet. Diese beiden Fälle zeigen die Schwierigkeit auf, für ausländische Nachlässe in der Schweiz zu handeln. ●